

3. Änderung der Geschäftsordnung 2021 für den Gemeinderat Pfronten

Auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Gemeinderat Pfronten folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung 2020 für den Gemeinderat vom 05. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

§ 12 „Einzelne Aufgaben“ wird im **Abs. 2 Nr. 3** mit dem **Buchstaben e)** ergänzt und erhält folgende Fassung:

3. in Grundstücksangelegenheiten:
 - a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 25.000,00 € beträgt.
 - e) die Abgabe von Erklärungen zu Rangrücktritten, Löschungen und Freigaben

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2021 in Kraft.

Pfronten, den 30. Juli 2021


Alfons Haf
Erster Bürgermeister

